



Berliner
Bündnis
für Pflege



Pflegfachassistenz

Eine neue Ausbildung für Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. November 2022 startete in Berlin der erste Jahrgang der neuen 18-monatigen Ausbildung zur Pflegefachassistentin bzw. zum Pflegefachassistenten. Die neue Pflegefachassistentenausbildung ist generalistisch ausgerichtet: Sie bereitet die Auszubildenden auf die verschiedenen Versorgungsbereiche ihrer zukünftigen pflegerischen Tätigkeit vor und eröffnet einen qualifizierten Einstieg mit staatlicher Anerkennung in die pflegeberufliche Bildung.

Das Land Berlin ermöglicht mit diesem neuen Ausbildungsweg Interessentinnen und Interessenten einen niedrigschwelligen Einstieg in die berufliche Pflege und eröffnet gleichzeitig den Absolventinnen und Absolventen gute Entwicklungschancen in ihrem neuen Berufsfeld. Hiermit wird eine fundierte und attraktive Ausbildung geschaffen, die ein wichtiges Element im Rahmen des Qualifikationsmix in der Pflege darstellt.

Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, deren Bestehen zum Führen der Berufsbezeichnung Pflegefachassistentin oder Pflegefachassistent berechtigt.

Mit dieser Publikation möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die neue Ausbildung geben.

Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten vermittelt die erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen für die qualifizierte Mitwirkung bei der Pflege, Versorgung und Betreuung zu pflegender Menschen in akuten und dauerhaft stationären sowie ambulanten Einrichtungen.

Die Mitwirkung an der Pflege, Versorgung und Betreuung pflegebedürftiger Personen umfasst präventive, kurative, rehabilitative, palliative und sozialpflegerische Maßnahmen zur Erhaltung, Förderung, Wiedererlangung oder Verbesserung der physischen und psychischen Situation der pflegerisch zu versorgenden Menschen, soweit die Mitwirkung nicht anderen Berufsgruppen vorbehalten ist.

(Vgl.: § 6 Absatz 1 und 2 des Pflegefachassistentengesetzes)

STECKBRIEF

Ausbildungsdauer:

Die Ausbildung dauert 18 Monate, in Teilzeit höchstens 3 Jahre. Davon entfallen 1.000 Stunden auf den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und 1.200 Stunden auf die praktische Ausbildung. Bei einschlägiger beruflicher Erfahrung besteht die Möglichkeit, eine beschleunigte Ausbildung nach einem Kompetenzfeststellungsverfahren in 12 Monaten in Vollzeit zu absolvieren.

Profil:

Die neue Ausbildung orientiert sich im Aufbau eng an der generalistischen 3-jährigen Pflegeausbildung: So finden die Praxiseinsätze im Rahmen der Ausbildung ebenfalls in allen drei Versorgungsbereichen statt. Der theoretische und praktische Unterricht ist alters- und versorgungsbereichsübergreifend gestaltet.

Zielgruppe:

Die Ausbildung richtet sich sowohl an Schulabgängerinnen und Schulabgänger, an Menschen im mittleren Lebensalter, als auch an Pflegehilfskräfte mit Basisqualifikation. Berufsbildungsreife und ausreichende Sprachkenntnisse sind grundlegende Voraussetzungen.

Einsatzbereiche und Weiterqualifizierung:

Aufgrund des generalistischen Profils besteht im Anschluss an die Ausbildung die Möglichkeit, in verschiedenen Tätigkeitsbereichen der Pflege und pflegerischen Handlungsfeldern zu arbeiten. Zudem ist die Anschlussfähigkeit an die 3-jährige Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann gewährleistet, denn mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung kann eine einjährige Verkürzung der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann beantragt werden.

Aufgaben der Pflegefachassistenz

Zu den Aufgaben der Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten gehören durch Pflegefachkräfte angeleitete Tätigkeiten und Pflegetätigkeiten zur selbständigen Wahrnehmung, wobei die Gesamtverantwortung für den Pflegeprozess bei der Pflegefachperson liegt.

Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung:

- > körpernahe Pflege und Betreuung zu pflegender Menschen in stabilen pflegerischen Situationen
- > Förderung der Wiedererlangung von Fähigkeiten und Lebensgestaltung im Alltag
- > Dokumentation des Pflegeprozesses und unterstützende Mitwirkung bei der Planung
- > Erkennen von Veränderungen der Pflegesituation durch gezielte Beobachtung und angemessenes Handeln

Durch Fachkräfte angeleitete Aufgaben:

- > Mitwirkung bei Assessments und Evaluation
- > Delegation ärztlicher Aufgaben: Vitalzeichenkontrolle, Medikamentengabe, subkutane Injektionen, Inhalationen, Einreibungen, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- > Begleitung zu pflegender Menschen in der Endphase ihres Lebens
- > Mitwirkung bei der Einleitung lebenserhaltender Maßnahmen bis zum Eintreffen der Ärztin oder des Arztes

Zugangsvoraussetzungen

Bewerberinnen und Bewerber für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz müssen gesundheitlich und persönlich geeignet sein, über die Berufsbildungsreife und für die Ausbildung ausreichende Sprachkenntnisse verfügen.

Bei Erfüllung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und einschlägiger beruflicher Erfahrung besteht die Möglichkeit, eine beschleunigte Ausbildung von 12 Monaten zu durchlaufen. Zielgruppe hierfür sind Pflegehilfskräfte (Pflegebasiskurs) und Betreuungskräfte. Es muss eine Berufserfahrung von mind. zwei Jahren in Vollzeit vorliegen. Darüber hinaus ist die Teilnahme an einem Kompetenzfeststellungsverfahren erforderlich. Weitere Informationen dazu können Pflegeschulen erteilen, die die beschleunigte Ausbildung anbieten.

BESCHLEUNIGTE AUSBILDUNG

In der beschleunigten Ausbildung besteht die Möglichkeit, die Ausbildung zur Pflegefachassistenz in 12 statt in 18 Monaten zu durchlaufen.

Möglich für Pflegehilfskräfte (Pflegebasiskurs) und Betreuungskräfte mit Berufserfahrung (mind. 2 Jahre Vollzeit), die

- > die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und
- > erfolgreich das Kompetenzfeststellungsverfahren durchlaufen.

Lernen in Theorie und Praxis – Anforderungen an die Ausbildungsbetriebe

Träger der praktischen Ausbildung

Der Träger der praktischen Ausbildung (Ausbildungsbetrieb) schließt mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag ab. Der Ausbildungsbetrieb kann ein Krankenhaus, eine Einrichtung der stationären Langzeitpflege oder ein ambulanter Pflegedienst sein. Für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz sind auch ambulante Pflegeeinrichtungen mit einer Zulassung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 SGB XI geeignet.

Der Träger der praktischen Ausbildung zahlt während der Ausbildung eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Hat der Träger der praktischen Ausbildung keine eigene Pflegeschule, dann muss er mit mindestens einer Pflegeschule einen Kooperationsvertrag abschließen.

Für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden erstellt der Träger der praktischen Ausbildung analog der 3-jährigen Ausbildung zur Pflegefachperson einen Ausbildungsplan. Der Ausbildungsplan enthält die zeitliche Planung für die verschiedenen Praxiseinsätze und die Inhalte bzw. Kompetenzen, die in Absprache mit der Pflegeschule vermittelt werden sollen.

Das Abschließen von Ausbildungsverträgen und die Koordination der Praxiseinsätze kann der Träger der praktischen Ausbildung auch auf eine Pflegeschule übertragen.

EXTERNENPRÜFUNG ZUR PFLEGEFACHASSISTENZ

Eine Externenprüfung ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne die reguläre Ausbildung absolviert zu haben.

Möglich für Auszubildende der 3-jährigen Ausbildung, die die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz

- > im Umfang mindestens des ersten und zweiten Ausbildungsdrittels absolviert haben und diese abbrechen oder
- > die Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz absolvieren und die staatliche Abschlussprüfung (endgültig) nicht bestanden haben.

Praxisanleitung

Der jeweilige Praxisbetrieb stellt sicher, dass mindestens 10 Prozent der Zeit eines Praxis-einsatzes durch eine Praxisanleitung abgedeckt werden.

Die Praxisanleitung kann von einer Pflegefachkraft mit berufspädagogischer Fortbildung und regelmäßiger jährlicher Fortbildung durchgeführt werden.

Davon abweichend kann in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz auch die Hälfte der vorgeschriebenen Anleitungszeit von Pflegehilfskräften oder Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten wahrgenommen werden. Auch sie benötigen eine entsprechende berufspädagogische Fortbildung mit regelmäßiger Fortbildung. Ebenso kommen andere geeignete Personen für bestimmte zu vermittelnde Kompetenzen infrage, wie bspw. Physiotherapeuten im Bereich der Mobilisation. Hier kann eine zusätzliche berufspädagogische Fortbildung entfallen.

Wichtig: Eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2027 ermöglicht, dass diesen Anteil der Anleitungen Pflegefachpersonen, Pflegefachassistentinnen bzw. Pflegefachassistenten oder Pflegehilfskräfte mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung auch ohne berufspädagogische Zusatzqualifikation und Fortbildungen durchführen können.

Einsatzorte der praktischen Ausbildung und Kooperationen

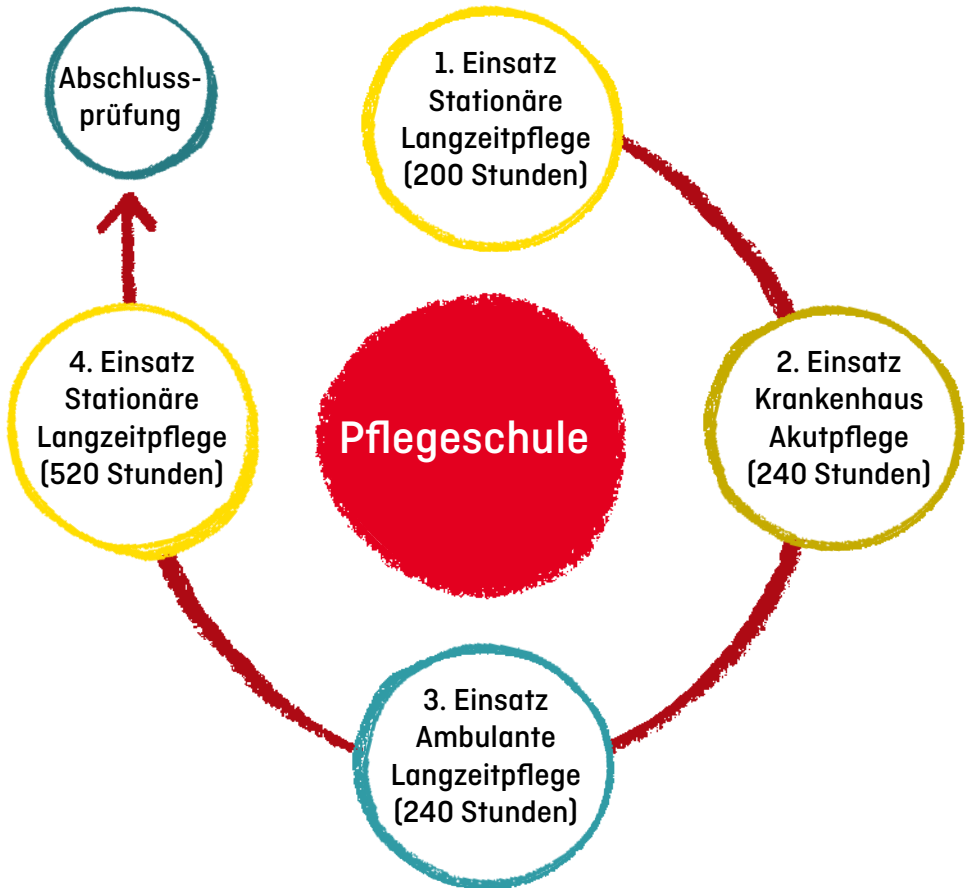
Der Ausbildungsbetrieb (Träger der praktischen Ausbildung) ist verpflichtet, über Kooperationsverträge alle gesetzlich vorgeschriebenen Praxiseinsätze sicherzustellen. Die Auszubildenden sollen während ihrer praktischen Ausbildung alle drei zentralen Einsatzgebiete der Pflege kennenlernen: die stationäre und ambulante Langzeitpflege sowie die stationäre Akutpflege.

Insgesamt durchlaufen die Auszubildenden vier Praxiseinsätze, wobei sie die überwiegende Zeit bei ihrem Ausbildungsbetrieb eingesetzt sind:

1. Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung (200 Stunden)
2. Einsatz Versorgungsbereich 1 (240 Stunden)
3. Einsatz Versorgungsbereich 2 (240 Stunden)
4. Einsatz beim Träger der praktischen Ausbildung (520 Stunden)

Schaubild Praxiseinsätze in der Ausbildung zur Pflegefachassistenz

In diesem Beispiel ist eine stationäre Langzeitpflegeeinrichtung Träger der praktischen Ausbildung



Muster-Kooperationsverträge für die Ausbildung zur Pflegefachassistenz können Einrichtungen der stationären Akutpflege bei der Berliner Krankenhausgesellschaft und Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege von ihren Trägern oder Arbeitgeberverbänden auf Landesebene erhalten.

Finanzierung

Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung und der Kosten für die Praxisanleitung erfolgt für Einrichtungen der stationären Akutpflege über die Krankenkassen. Für Einrichtungen der stationären und ambulanten Langzeitpflege erfolgt die Finanzierung durch Umlage nach §82a SGB XI.



FÖRDERUNG DER WEITERBILDUNG VON PFLEGEHILFSKRÄFTEN

Eine Förderung der Weiterbildung von Pflegehilfskräften zu Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten ist über das Qualifizierungschancengesetz möglich. Lassen Sie sich dazu von Ihrem zuständigen Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit beraten. Weitere Informationen finden Sie in der Linksammlung.

Linksammlung

Gesetz über den Beruf der Pflegefachassistenz im Land Berlin (Pflegefachassistenzgesetz – PflFAG) vom 14. September 2021

[\[https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflfachassGBErahmen\]](https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflfachassGBErahmen)

Berliner Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Ausbildung zur Pflegefachassistentin oder zum Pflegefachassistenten

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-PflfachassAPrVBEpIVZ>

Förderprogramme für die Pflegeausbildung

<https://www.berlin.de/sen/pflege/buendnis-fuer-pflege/informationen-zur-pflegeausbildung/foerderprogramme-fuer-die-pflegeausbildung-1059262.php>

Projektträger

ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH

Havelberger Str. 4

10559 Berlin

www.arbeitgestaltengmbh.de

© 2022 ArbeitGestalten Beratungsgesellschaft mbH

Illustration: Annika Huskamp

Grafische Gestaltung und Layout: Ralf Henning

BERLIN



Senatsverwaltung
für Wissenschaft, Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Das Projekt Fachkräftesicherung in der Pflege erfolgt im Auftrag der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung.